

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Eggenfelden erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Eggenfelden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer/seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Eggenfelden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 26.08.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2014 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 26. Juli 2022
Stadt Eggenfelden



Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 26. Juli 2022 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 26. Juli 2022 angeheftet und am 26. August 2022 wieder entfernt.

Eggenfelden, 26. Juli 2022
Stadt Eggenfelden



Martin Biber
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 700 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Kommandowagen KdoW	15 Jahren	2,71 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	25 Jahren	2,69 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	20 Jahren	4,78 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	15 Jahre	2,99 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	25 Jahren	5,11 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	3,47 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	12,28 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	25 Jahren	14,00 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25 Jahren	9,84 Euro
einen Rüstwagen RW	25 Jahren	11,56 Euro
eine Drehleiter DLAK 23/12	25 Jahren	11,90 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	1,63 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren	7,53 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF	25 Jahren	1,62 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	Bei jährlich 50 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
einen Kommandowagen KdoW	15,16 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,52 Euro
einen Einsatzleitwagen ELW	45,44 Euro
ein Kleinalarmfahrzeug KLAF	20,60 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	107,39 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	87,68 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	238,88 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	209,83 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	148,87 Euro
einen Rüstwagen RW	154,79 Euro
eine Drehleiter DLAK 23/12	258,27 Euro
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G	58,04 Euro
einen Gerätewagen Logistik GW-L2	109,40 Euro
ein Wechsellader-Fahrzeug WLF	44,04 Euro
ein Wasserwerfer (Anhänger)	30,00 Euro
ein Pulverlöcher P-250 (Anhänger)	30,00 Euro
ein Versorgungsanhänger	30,00 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) ab 01.12.2022: 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

Die Wartungsgebühren beinhalten nicht die Reinigung von starken Verschmutzungen sowie eine evtl. erforderliche Dekontamination. Für Atemschutzgerätschaften die über das übliche Maß hinaus Wartungs-, Prüf- und Reinigungsaufwendungen benötigen, wird der tatsächliche Arbeits-, Material und Entsorgungsaufwand usw. in Ansatz gebracht.

Prüfgebühr pro Atemschutzgerät inkl. Lungenautomat	20,00 Euro
Wartungsgebühr pro Atemschutzgerät inkl. Lungenautomat	20,00 Euro
Prüfgebühr für einen weiteren Lungenautomaten	10,50 Euro
Wartungsgebühr für einen weiteren Lungenautomaten	10,50 Euro
Prüfgebühr pro Atemschutzmaske	7,50 Euro
Wartungsgebühr pro Atemschutzmaske	7,50 Euro
Wartungsgebühr pro Fluchthaube	10,00 Euro
Prüfgebühr pro CSA	55,00 Euro
Wartungsgebühr pro CSA	55,00 Euro
Flaschenfüllung pro Liter 200 bar (je Liter Nenninhalt)	2,50 Euro
Flaschenfüllung pro Liter 300 bar (je Liter Nenninhalt)	2,60 Euro
Arbeitsstunden	45,00 Euro
Dekontamination Atemschutzgeräte mit Druckluftflasche nach Einsatz	30,00 Euro
Grobreinigung Atemschutzgeräte	17,00 Euro
Dekontamination Atemschutzmaske	5,00 Euro

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. 20% Verwaltungs- und Lagerkostenanteil.

5. Leistungen der Schlauchwerkstatt

Waschen, trocknen und wickeln eines B-, C- oder D-Schlauches	14,00 Euro
Einbinden einer A-, B-, C- oder D-Kupplung	7,00 Euro
Ausbessern einer Leckstelle (Innenflicken)	6,00 Euro
Ausbessern einer Leckstelle (Vulkanisieren)	6,00 Euro
Vulkanisieren v. Synthetischschläuchen innen u. außen (pro Leckstelle)	8,00 Euro

Ersatzteile: Zum Wiederbeschaffungspreis zzgl. 20% Verwaltungs- und Lagerkostenanteil.